

# Änderung der Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes M i e h l e n

Die Verbandsversammlung des Kindergartenzweckverbandes hat

- aufgrund § 6 Abs. 2 Zweckverbandsgesetz (ZwVG) vom 22.12.1982  
(GVBl. S. 476)

- durch Beschluß vom 22.07.1992

die nachfolgende Änderung der Verbandsordnung vom 12.12.1985, zuletzt geändert am 28.02.1990, beschlossen und deren Feststellung durch die Errichtungsbehörde beantragt.

Die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems als die nach § 5 ZwVG zuständige Errichtungsbehörde stellt dementsprechend folgende Änderung der Verbandsordnung fest:

## Artikel 1

1. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Zur Deckung des durch andere Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs des Zweckverbandes erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern jährlich eine Verbandsumlage, und zwar

- zu 80 vom Hundert nach der für die Berechnung der allgemeinen Finanzausgleichsmaßnahmen maßgebenden Einwohnerzahl (§ 26 Finanzausgleichsgesetz),
- zu 20 vom Hundert nach der für das laufende Jahr maßgebenden Finanzkraftmeßzahl (§ 11 Finanzausgleichsgesetz)."

2. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Verbandsmitglieder können zum Schluß eines Haushaltsjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2004, aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitgliedes muß spätestens 2 Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Verbandsvorsteher erfolgen."

## Artikel 2

Die übrigen Vorschriften der Verbandsordnung gelten weiter in der Fassung vom 12.12.1985.

Artikel 3

Die Änderung der Verbandsordnung tritt am 01.01.1993 in Kraft.

Bad Ems, den 10. September 1992

Kreisverwaltung des  
Rhein-Lahn-Kreises

Im Auftrag:

gez. Korn (S.)

Korn